



E.O. Sportfischerverein
O.D.V. Associazione Pescatori Sportivi

39037 Mühlbach/Rio di Pusteria
MwSt.-Nr. - Part. IVA 90001330217

Datum: 29.05.2019
Ort: Bar Lilie
Beginn: 20.00 Uhr

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung des neuen Statutes in 2. Einberufung

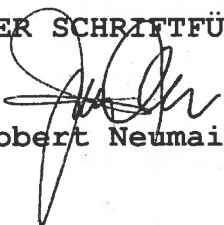
Anwesenheit: Es sind 27 Mitglieder anwesend. Die Abstimmungsmehrheit ist somit gegeben.

Der Präsident verliest den Mitgliedern das neu erarbeitete Statut und gibt dieses zur Genehmigung frei.

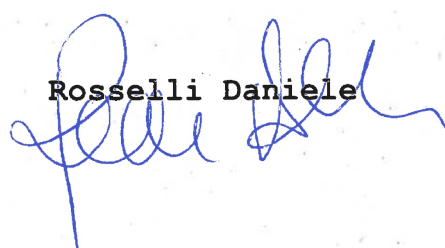
Das neue Statut wird einstimmig angenommen.

Ende der Sitzung: 21.15 Uhr

DER SCHRIFTFÜHRER


Robert Neumair

DER PRÄSIDENT


Rosselli Daniele

AGENZIA ENTRATE-UFFICIO TERRITORIALE DI BRESSANONE-BRUNICO
AGENTUR DER EINNAHMEN-AMT BRIXEN-BRUNECK
Registrato in data odierna
Registriert mit heutigem Datum



al n. /unter Nr. 112 Serie 3
esente - gebührenfrei

Firma su delega del Direttore Provinciale

09.06.2019

Il Funzionario - Der Funktionär
Elisabeth Stampf


STATUTEN EHRENAMTLICHE ORGANISATION

SPORTFISCHERVEREIN MÜHLBACH

BEZEICHNUNG - SITZ - DAUER - ZWECK

ARTIKEL 1

Der Sportfischerverein Mühlbach hat seinen Sitz im Moosmüllerweg, 1 I-39037 Mühlbach (BZ). Der Vereinssitz kann innerhalb der Gemeinde Mühlbach durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt oder neu bestimmt werden.

Ab 29.05.2019 ändert sich die Bezeichnung wie folgt: „ehrenamtliche Organisation Sportfischerverein Mühlbach“.

Der Verein hat eine unbeschränkte Dauer.

ARTIKEL 2 - TÄTIGKEIT

Die ehrenamtliche Organisation Sportfischerverein Mühlbach organisiert und übt Amateursportaktivitäten aus laut art.5 des GvD 117/2017, betreibt keine politische oder geschäftliche Tätigkeit: die Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt und die jeweiligen Mitglieder erbringen ihre Leistung ehrenamtlich.

Er kümmert sich um die Erlangung von Fischereikonzessionen, um die Hege des Fischbestandes, um die Ausgabe von Fischereikarten

an die Vereinsmitglieder und an Dritte.

Die Tätigkeit des Vereins wird auf Wasserläufe (Flüsse, Bäche und Ufer), Natur und Stauseen im Landesgebiet ausgeübt. Weiterer verfolgt er die Einhaltung der Staats-, Regional- und Landesgesetze über die Fischerei, die Achtung gegenüber anderen Fischern und der Bevölkerung zum Zwecke einer reibungslosen Abwicklung der Sportfischerei, unter Vermeidung jeglicher Beschädigung, Verschmutzung oder Zerstörung des Fischereivermögens. Die Überwachung kann auch durch vereidigte Fischereiaufseher erfolgen.

ARTIKEL 3 - MITGLIEDERSCHAFT

Als neue Vereinsmitglieder können nur Bürger mit Wohnsitz in der Provinz Bozen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die im Besitz einer gültigen Fischereilizenz mit Fischerschein sind, aufgenommen werden. Auf Vorschlag des Ausschusses beschließt die Mitgliederversammlung über den Antrag um Mitgliedschaft. Im Falle der Nichtaufnahme eines Anwärters muss die Entscheidung von der Mitgliederversammlung begründet werden.

Der Antragsteller wird binnen 30 Tagen, ab der Behandlung des Gesuchs durch die

Mitgliederversammlung, schriftlich von der Annahme oder Ablehnung verständigt.

Das neu aufgenommene Mitglied hat sofortiges Stimmrecht.

ARTIKEL 4 - VERWALTUNG

Der ehrenamtliche Organisation Sportfischerverein Mühlbach wird verwaltet von:

1. Der Mitgliederversammlung.
2. Dem Ausschuss.
3. Dem Präsidenten.
4. Die Rechnungsrevisoren.

ARTIKEL 5 - VOLLVERSAMMLUNG

Jährlich findet mindestens eine Vollversammlung in der Zeit vom 01. Januar bis zum 15. März des folgenden Jahres statt. Diese dient für die Genehmigung der Einschreibungen, für sonstige Belange und zur Bilanzgenehmigung.

ARTIKEL 6

Die Einberufung zu den Mitgliederversammlung ergeht schriftlich durch den Präsidenten des Vereins, auch mit Laufzettel, mit Angabe der Tagesordnung und von Ort, Tag und Stunde der Versammlung. Ein Mitglied kann sich durch kein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Eiberufung zur außerordentlichen

Mitgliederversammlung ergeht schriftlich durch den
Präsidenten und/oder durch mindestens 1/3 aller
Mitglieder.

Vorsitzenden
unterzeichnen.

ARTIKEL 7

Mitgliederversammlung ist zuständig für:

Die Mitglieder
Anwesenheit des

Genehmigung des Jahresabschlusses und des
Haushaltvoranschlages;

in erster Einberufung
jeder Anzahl der

Bestlegung der Jahresmitgliedsbeiträge;

Beschlüsse bedürfen

Wahl und Abwahl der Ausschussmitglieder;

plus eins bei

Verkauf von Fischereirechten;

erschienenen Mitgl

Maßnahmen der vom Ausschuss auszuarbeitenden

Verordnung;

Für die Änder

Verordnungsakt- und Statutenänderung;

Statuts und

Fortsetzung des Vereins;

Mitgliederversam

Einigung des Vereins mit anderen Vereinen

Beschlussfähig

Körperschaften die gleichen oder ähnlichen

ersten Einberufung

verfolgen;

von zwei

Auflösung oder Spaltung des Vereins;

Vereinsmitglie

sonstigen Angelegenheiten die ihr laut

Mitgliederversam

Statuten zustehen oder ihr vom Ausschuss vorgelegt

Anwesenden bes

ist.

seiner Gültigk

ARTIKEL 8

plus eins alle

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in

Protokollbuch einzutragen und vom

Der Ausschuss

Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

ARTIKEL 9

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte plus eins aller Mitglieder in erster Einberufung; in zweiter Einberufung bei jeder Anzahl der Mitglieder. Für die Gültigkeit der Beschlüsse bedarf es der Mehrheit von einer Hälfte plus eins bei aller bei der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder.

ARTIKEL 10

Für die Änderung des Gründungsvertrages, des Statuts und die vorzeitige Auflösung muss die Mitgliederversammlung beschlussfähig sein. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung in ersten Einberufung bei Anwesenheit bzw. Vertretung von zwei Dritteln plus eins aller Vereinsmitglieder. In zweiter Einberufung ist die Mitgliederversammlung bei jeder Anzahl von Anwesenden beschlussfähig; der Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Mehrheit von zwei Dritteln plus eins aller anwesenden Mitglieder.

ARTIKEL 11 - AUSSCHUSS

Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem

Vizepräsidenten, dem Kassier und 2 (Zwei) weiteren Ausschussmitgliedern. Er wird alle 4 (vier) Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten und Kassiers obliegt der Mitgliederversammlung. Sollte ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode vom Ausschuss austreten, muss er schriftlich den Grund angeben. An Stelle des Ausgetretenen wird die Mitgliederversammlung in einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied als Ersatzmann ernennen.

ARTIKEL 12

Der Ausschuss ist zuständig für die Behandlung aller laufenden Geschäfte, die Erstellung des Rechenschaftsberichtes und der Bilanz samt Tätigkeitsbericht und für alle sonstigen Belange die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind; weiteres für die Erstellung einer Fischereiordnung.

ARTIKEL 13

Der Ausschuss tritt auf Antrag des Präsidenten oder Vizepräsidenten und 2 (zwei) weiteren Ausschussmitgliedern. Der Ausschuss beschließt mit

einfacher Stimmenmehrheit.

ARTIKEL 14 - PRÄSIDENT

Der Präsident vertritt den Verein in allen Belangen nach außen und vor jeder Behörde. Er alleine hat die Vertretungsvollmacht. Er beruft die Mitgliederversammlung und die Ausschusssitzungen ein und führt darin den Vorsitz. Bei Verhinderung wird er mit denselben Rechten und Pflichten vom Vizepräsidenten ersetzt.

ARTIKEL 15 - RECHNUNGSREVISOREN

Die Mitgliederversammlung ernennt zwei Rechnungsrevisoren. Sie bleiben 4 (vier) Jahre im Amt und können wiedergewählt werden. Aufgabe der Rechnungsrevisoren ist die Kontrolle der Buchhaltung, der Belege und der ganzen Finanzgebarung.

ARTIKEL 16

MITGLIEDSKARTEN UND VEREINSGEBÜHREN

Jedes Mitglied erhält pro Jahr eine nummerierte Mitgliedskarte, die jedes Jahr neu ausgestellt werden muss. Sie ist nicht abtretbar.

Anlässlich der Ausstellung bzw. Erneuerung der Mitgliedskarte hat die Jahresgebühr an der Verein gerichtet zu werden.

ARTIKEL 17

Mangels fristgemäßer Einzahlung geht die Vereinsmitgliedschaft verloren.

ARTIKEL 18

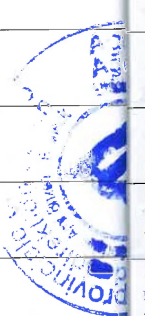
RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben das Recht auf Aushändigung der Mitgliedskarte, auf Vergabe von Fischereikarten laut Bestimmungen dieser Statuten und Anspruch an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Aufgaben der Mitglieder sind:

1. Pünktliche Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrages, welcher von der Vollversammlung festgestellt wird.
2. Strenge Beachtung der Gesetze über die Fischerei und die Statuten.
3. Zusammenarbeit mit dem amtierenden Ausschuss, insbesondere was die Führung und die Wahrung der Rechte des Vereins betrifft.
4. Korrektes Verhalten in persönlichen und anderen Bereichen gegenüber Mitgliedern und Nichtmitgliedern.
5. Alle Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in die Vereinsbücher. Dafür muß das Mitglied einen

Handwritten signature: K. K. K.



schriftlichen Antrag an den Ausschuss stellen,
welcher binnen 30 Tagen die Vereinsbücher zur
Verfügung stellt.

ARTIKEL 19

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Vorschlag des Ausschusses durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine wiederholte, vorsätzliche Missachtung der Satzungen, der Geschäftsordnung, der Fischereiordnung, die Bestimmungen der Statuten oder der Beschlüsse der Vereinsorgane vorliegt oder wenn das Mitglied den Ruf, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder den Zielsetzungen des Vereines entgegenarbeitet. Jedes Mitglied kann freiwillig vom Verein austreten, jedoch ohne Anspruch auf irgendwelche Vergütung des von ihm eingezahlten Beitrages oder im Allgemeinen auf das Vereinsvermögen. Das Rücktrittsgesuch muss schriftlich dem Ausschuss eingereicht werden, welcher darüber beschließt.

ARTIKEL 20 - FINANZGEBARUNG

Der Ausschuss trägt die Verantwortung über die regelgerechte Führung der Register und

Geschäftsbücher.

ARTIKEL 21

Der Verein führt folgende Bücher und Register:

1. Das Mitgliedsbuch.
2. Das Protokollbuch über die Sitzungen des Ausschusses und der Mitgliederversammlung.
3. Detaillierte Buchhaltung über den Geschäftsgang des Vereins laut geltenden Vorschriften.

ARTIKEL 22

Der ehrenamtliche Organisation Sportfischerverein Mühlbach bestreitet seine Auslagen mit:

- Den jährlichen Mitgliedsbeiträgen der ordentlichen Mitglieder in dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag;
- Den freiwilligen Spenden der Ehrenmitglieder;
- Allfälligen Beiträgen von Privaten und der öffentlichen Hand;
- Den Reinerlösen aus sportlichen Veranstaltungen und Tätigkeiten.

ARTIKEL 23

Der Verein hat keinen gewinnbringenden Zweck und darf keine finanzielle Spekulation eingehen.

Sämtliche Einkünfte, welche das wirtschaftliche Vermögen des Vereins darstellen werden wie folgt verwendet:

- Ausgaben für Setzlinge und Pachtzinse für Fischereipachten.
- Ausgaben für die Führung des Vereins.
- Ausgaben für sportliche Veranstaltungen und eventuelle Gesellschaftsausflüge.
- Ausgaben für Betreuung und den Beistand der Mitglieder.

ARTIKEL 24

Der ehrenamtliche Organisation Sportfischerverein Mühlbach wickelt sämtliche Zahlungen über die Raiffeisenkasse Vintl ab, wo ein eigenes Kontokorrent eröffnet ist.

Sämtliche Zahlungen werden ausschließlich mit Kontokorrentschecks oder Kontoüberweisungen geleistet, mit Unterschrift des Präsidenten oder des von ihm Delegierten.

ARTIKEL 25

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Jänner bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

ARTIKEL 26 - AUFLÖSUNG

Bei Auflösung des Vereins wird der Ausschuss die

Liquidierungsbilanz erstellen, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.

Ein allfälliges Vermögen, das nach Abzahlung sämtlicher Schulden übrig bleibt, wird unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen an eine Körperschaft des Dritten Sektor der Gemeinde Mühlbach übertragen.

ARTIKEL 27 SCHLUSSBESTIMMUNG

Für alles, was nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, finden die Bestimmungen der Artt. 14 ff. des ZGB und des GvD 117/2017, insbesondere jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, Anwendung.

Mühlbach, am 29. Mai 2019

Der Präsident

Rosselli Daniele

